

Stand: 11.09.2026

Antragsteller / in	BNR-ZD
Straße, Nr.	Telefon / Fax
PLZ, Ort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)

Abt. Landwirtschaft – Düngerecht
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Antrag auf Aufbringung von belastetem Wasser (TM-Gehalt < 2 %) innerhalb der Sperrzeiten nach § 6 Abs. 10 S. 3 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb eine Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als 2 % (belastetes Wasser) innerhalb der Sperrzeiten gemäß § 6 Abs. 10 S. 3 DüV.

Pflichtangaben der/des Antragstellenden:

Herkunft des Düngemittels:	
Begründung des Antrages:	
Aufbringungsmenge:	m ³ /ha insgesamt: m ³

Aufbringungsflächen:

Feldblock (FLIK)	Schlagnummer / Bezeichnung (Im Sammelantrag)	Nutzung (NC)	Schlaggröße (ha, netto)

*Weitere Aufbringungsflächen sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung dieses Antrages folgende Bedingungen und Auflagen gelten:

- Der Betrieb verfügt über ausreichende Lagerkapazitäten gemäß § 12 DüV. Anfallendes Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte sind zu berücksichtigen.
- **In dem belastetem Wasser dürfen keine nennenswerten Bestandteile (< 5 %) von Wirtschaftsdüngern (z.B. Jauche, Gülle, Gärrückstände) enthalten sein.**
- Die Aufbringung darf nur auf landwirtschaftlich genutzten und bewachsenen Flächen wie z. B. Winterraps, Wintergetreide, Zwischenfrüchte, Feldgras oder Grünland erfolgen.
- **Im genehmigten Zeitraum darf nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je ha aufgebracht werden.**
In Wasserschutzgebieten Zone III (A/B) gilt zusätzlich eine Sonderregelung und im genehmigten Zeitraum darf nicht mehr als 10 kg Gesamtstickstoff je ha aufgebracht werden.
- Die aufgebrachten Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphat) sind bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen und in der Dokumentation der Düngung festzuhalten.
- Der Abstand zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 10 m ab Böschungsoberkante betragen, je nach örtlicher Gegebenheit auch darüber hinaus.
- Die Aufbringung darf nur auf ebenen, nicht hängigen Flächen erfolgen.
- Die Aufbringung ist nur zulässig, wenn ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen sicher vermieden wird.
- Die Aufbringung darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31. Januar 2027 befristet.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in